

unter allen wipfeln ist ruh'

Waldbestattung im RuheForst Harz-Falkenstein.

Auszug aus der Friedhofs- und Gebührenordnung des kirchlichen Waldfriedhofes RuheForst Harz-Falkenstein der Kirchgemeinde Meisdorf

I. Friedhofssatzung vom 19.1.2009

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Waldfriedhof „RuheForst Harz-Falkenstein“ in Meisdorf steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Meisdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Mit der Verwaltung des Friedhofs beauftragt er die Kirchliche Waldgemeinschaft Wippra und das Kirchliche Verwaltungsamt Sangerhausen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt in Wanzleben.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse staatlicher Behörden werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der „Waldfriedhof“ dient der Bestattung Verstorbener und dem Gedenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Meisdorf waren oder
 - b) ein Recht zur Bestattung auf dem Friedhof erhalten haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Waldfriedhof unterliegt u.a. auch den Rechtsvorschriften des Sachsen-Anhaltinischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Friedhofsflächen ist grundsätzlich täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Friedhof geschlossen .

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.



RuheForst. Ruhe finden.

unter allen wipfeln ist ruh.

Waldbestattung im RuheForst Harz-Falkenstein.

2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. Fahrten im Auftrag der Friedhofsverwaltung,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Anlagen und Markierungen auf dem Waldboden und an Bäumen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Bestattungsfeiern zu stören.

g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,

j) Veranstaltungen jeglicher Art, Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,

k) zu picknicken, zu campieren, Pilze zu sammeln, zu spielen, zu lärmern, Musikwidergabegeräte zu betätigen, die nicht für die kirchliche Bestattungsfeier verwendet werden,

l) bauliche Anlagen zu errichten

m) Lautsprecher oder Kunstlicht zu verwenden

n) Selbständiges Anbringen und jegliche Veränderung von Markierungsschildern

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

(3) Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellflächen auf dem Parkplatz ist nicht gestattet.

§ 8

Berechtigungen auf dem Friedhof

(1) Bestatter und weltliche Trauerredner bedürfen für eine Tätigkeit auf dem Waldfriedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Berechtigten haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal bzw. dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.

(3) Die Berechtigten und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.



RuheForst. Ruhe finden.



unter allen wipfeln ist ruh?

Waldbestattung im RuheForst Harz-Falkenstein.

(4) Der Friedhofsträger kann die Zulassung für Berechtigte, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Vorzulegen ist ebenfalls eine Bescheinigung über die Einäscherung.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen werden nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt.

(5) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger unter Beachtung von § 8 Abs. 1 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(6) Als anzeigeberechtigt und -verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 – 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 13

Arten von Grabstätten (RuheBiotop)

(1) Es werden folgende RuheBiotop angeboten:

- a) RuheBiotop für Einzelpersonen
- b) RuheBiotop für Familien
- c) Gemeinschafts-RuheBiotop.

(2) Die RuheBiotop erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.

(3) Der Friedhofsverwalter führt im Namen des Friedhofsträgers eine Liste, aus der die vergebenen Nutzungsrechte an den RuheBiotop und die beigesetzten Personen mit ihren Geburts- und Sterbedaten unter Angabe des Bestattungstages und der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.



RuheForst. Ruhe finden.

unter allen wipfeln ist ruh.

Waldbestattung im RuheForst Harz-Falkenstein.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotop zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Ausgenommen sind die Markierungen zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden des RuheBiotops.

(2) In oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 17

Bestattungsfeiern

(1) Für die Bestattungsfeiern steht innerhalb des Friedhofs ein Andachtsplatz zur Verfügung. Dieser ist insbesondere für christliche Bestattungen vorgesehen. Bestattungsfeiern können aber auch am RuheBiotop selbst abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Andachtsplatzes ist nur gestattet, soweit nicht gegen die Widmung des Platzes verstoßen wird.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger, soweit diese nicht innerhalb einer kirchlichen Bestattungsfeier erfolgt.

(4) Bei Bestattungsfeiern und Ansprachen bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 20

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h -n, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 + 2, § 10 Abs. 1, 6 und 8, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim/im Rathaus der Stadt Falkenstein in Ermsleben aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang am Friedhofseingang und durch Kanzelabkündigung in Meisdorf bekannt gemacht.



RuheForst. Ruhe finden.

unter allen wipfeln ist ruh'

Waldbestattung im RuheForst Harz-Falkenstein.

Gebührenordnung vom 19.1.2009

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Waldfriedhofes „RuheForst Harz-Falkenstein“, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers bzw. Friedhofsverwalters werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Grabstätten in RuheBiotopen, wie sie in § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführt sind.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:

- a) der Ehegatte
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Enkelkinder
- g) die Großeltern
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.

3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.

4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Grabkosten

A: Allgemeines:

- a) Die Kosten richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- b) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Grabstätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- c) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.

B: Kostenhöhe:

Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem RuheBiotop werden folgende Kosten erhoben:

(1) Für Einzelbiotop

Wertungsstufe 1	2.900,00 €
Wertungsstufe 2	3.700,00 €
Wertungsstufe 3	4.500,00 €
Wertungsstufe 4	6.100,00 €



RuheForst. Ruhe finden.

unter allen wipfeln ist ruh?

Waldbestattung im RuheForst Harz-Falkenstein.

(2) Für Familienbiotope
pro Beisetzungsstelle

Wertungsstufe 1	2.900,00 €
Wertungsstufe 2	3.700,00 €
Wertungsstufe 3	4.500,00 €
Wertungsstufe 4	6.100,00 €

(3) Für Gemeinschaftsbiotope
pro Beisetzungsstelle

Wertungsstufe 1	500,00 €
Wertungsstufe 2	750,00 €
Wertungsstufe 3	1.000,00 €
Wertungsstufe 4	1.500,00 €

(4) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts oder den Wiedererwerb von Rechten an einem Familienbiotop werden pro Beisetzungsstelle und Jahr folgende Kosten erhoben:

a) Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Einzelbiotop: 1/99 der in den Abs. 1 bis 3 bei den Wertstufen 1 – 4 ausgewiesenen Beträgen.

b) Wiedererwerb eines Nutzungsrechts am selben Familienbiotop nach Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt beigesetzte Urne: siehe Abs. 1 – 3.

§ 7

Bestattungskosten

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle, das Beisetzen der Urne und das Anbringen eines Markierungsschildes werden folgende Kosten erhoben:

a) bei der Beisetzung einer Urne in einem Einzelbiotop	220,00 €
b) bei der Beisetzung einer Urne in einem Familienbiotop	220,00 €
c) bei der Beisetzung einer Urne in einem Gemeinschaftsbiotop	220,00 €

(2) Für Bestattungen an Samstagen nach 12.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 50,00 € für den Dienstleister berechnet.

(3) Sofern das Ausheben und Schließen einer Grabstelle nicht durch die Friedhofsverwaltung selbst durchgeführt wird, werden dafür die Kosten erhoben, die der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt werden.

§ 11

Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskosten-verordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

1. Für das Anbringen von Daten des Verstorbenen, von Symbolen und weiteren Beschriftungen 10,00 €
2. Für sonstige Verwaltungsleistungen
 - a) Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung 20,00 €
 - b) Ausstellen einer Berechtigungskarte für Betätigungen auf dem Friedhof 20,00 €
 - c) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug 10,00€
 - d) für das Erteilen weiterer Erlaubnisse gemäß § 7 der Friedhofssatzung 10,00 €

§ 13

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ermsleben, den 19.1.2009



RuheForst. Ruhe finden.